

**Satzung  
des  
Förderverein  
Freiwillige  
Feuerwehr  
Puderbach  
e.V.**

Eingetragen ins Vereinsregister am: 20.03.2019

## PARAGRAPH 1

### NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- 1.) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Puderbach e.V.**“
- 2.) Sitz des Fördervereines ist Puderbach
- 3.) Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.
- 4.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## PARAGRAPH 2

### Aufgabe des Vereins

- 1.) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981, in der jeweils geltenden Fassung, zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a.) durch Schulung und Fortbildungsveranstaltungen,
- b.) durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung,
- c.) durch Beratung in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
- d.) zur Kameradschaftspflege und Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- e.) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **PARAGRAPH 3**

#### **MITGLIEDER DES VEREINS**

##### **Der Verein besteht aus**

- a.) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b.) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c.) den inaktiven Mitgliedern,
- d.) den Ehrenmitgliedern,
- e.) den fördernden Mitgliedern,
- f.) den Lebenspartnern eines aktiven Mitgliedes oder eines Mitgliedes der Altersabteilung, sofern diese die Aufnahme schriftlich beantragen.

### **PARAGRAPH 4**

#### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1.) Die Mitgliedschaft als Mitglied der Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Wehrführer zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Einsatzabteilung bilden die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über

den Brandschutz (Brand - und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02.11.1981, in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 3.) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die freiwillige oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- 4.) Inaktive Mitglieder können solche werden, welche aus persönlichen Gründen auf eigenen Wunsch oder aus gesundheitlichen Gründen vor Erreichen der freiwilligen oder gesetzlichen Altersgrenze ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
- 5.) Zu den Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 6.) Die Mitgliedschaft als „Lebenspartner eines aktiven Mitgliedes oder eines Mitgliedes der Altersabteilung“ ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Lebenspartner kann nur eine natürliche Person aufgenommen werden, welche ein Lebenspartner eines bereits aktiven Mitgliedes oder Mitgliedes der Altersabteilung ist und nicht selbst Mitglied in der Abteilung der Aktiven oder Altersabteilung ist. Wird die Lebenspartnerschaft beendet, so kann diese Person förderndes Mitglied werden.

## **PARAGRAPH 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3.) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei Mitgliedern der Einsatzabteilung zusammen mit dem Wehrführer. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, bei Mitgliedern der Einsatzabteilung die Einsatzabteilung.
- 4.) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

## **PARAGRAPH 6**

### **Vereinsmittel**

Die Mittel zur Erreichung, des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,

b.durch freiwillige Zuwendungen,

c.durch Gewinne aus Veranstaltungen der Feuerwehr wie Feuerwehrfeste, Geräteausstellungen und Tag der offenen Tür.

## **PARAGRAPH 7**

### **ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
- c.) Vereinsvorstand, der sich gemäß § 11 Abs. 1 a-g dieser Satzung zusammensetzt.

## **PARAGRAPH 8**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
- b.) Mitglieder der Altersabteilung
- c.) Inaktive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

- 3.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchentlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **PARAGRAPH 9**

### **AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b.) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c.) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d.) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e.) Die Entlastung des Vorstandes,  
Die Wahl der Kassenprüfer (2) - hier ist jedes Jahr ein Prüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Zum Kassenprüfer kann auch ein nicht aktives Mitglied gewählt werden.
- f.) Die Festlegung von Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr,
- g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h.) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Auschluss aus dem Verein,
- i.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **PARAGRAPH 10**

### **VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich eingeladen ist.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; d.h. bei einer Wahl ist der Vorschlag gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die geheime Wahl ist bei jedem Wahlvorgang neu zu beantragen und zu beschließen.
- 3.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **PARAGRAPH 11**

### **VEREINSVORSTAND**

- 1.) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a.) dem Vorsitzenden
  - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c.) dem Rechnungsführer
  - d.) dem Schriftführer
  - e.) ein Pressewart
  - f.) ein Beisitzer
  - g.) dem Wehrführer der Einsatzabteilung



- 2.) In den Vereinsvorstand können gewählt werden, Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Altersabteilung. Von den Mitgliedern der Altersabteilung dürfen maximal zwei Mitglieder dem Vereinsvorstand angehören. Automatisch ohne Wahl soll der jeweilige Wehrführer Mitglied des Vereinsvorstandes sein.
- 3.) Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 4.) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **PARAGRAPH 12**

### **RECHNUNGSWESEN**

- 1.) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3.) Am Ende des Geschäftjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **PARAGRAPH 13**

### **AUFLÖSUNG**

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 3.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Puderbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwesens zu verwenden hat

## **PARAGRAPH 14**

### **INKRAFTTRETEN**

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.